

LUZERNER SPORTCLUB

STATUTEN

RECHTSPERSÖNLICHKEIT

§ 1 Der Luzerner Sportclub (LSC) ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

GRÜNDUNG

§ 2 Der LSC ist aus dem FC Young-Fellow (gegr. 1918) durch Fusionierung mit dem FC Sparta hervorgegangen.

ZWECK

§ 3 Der LSC bezweckt, unter Wahrung der politischen und religiösen Neutralität, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, in idealer Form Sport zu treiben.

TÄTIGKEIT

§ 4 In der Verfolgung des in § 3 umschriebenen Zweckes betreibt der LSC folgende Hauptsportarten:

- a) Leichtathletik
- b) Fussball
- c) Landhockey
- d) Boccia

Je nach Bedürfnis nimmt der LSC noch weitere Sportarten in sein Tätigkeitsprogramm auf.

Der LSC ist durch seine Abteilungen Mitglied beim:

- a) Schweiz. Leichtathletik-Verband (SLV)
- b) Schweiz. Fussballverband (SFV)
- c) Schweiz. Landhockey-Verband (SLHV)
- d) Schweiz. Boccia-Verband (SBV)

zur Förderung des durch gemeinschaftliche sportliche Tätigkeit entstehenden Kameradschaftsgeistes veranstaltet der LSC gesellige Anlässe, soweit sie sich im Rahmen seiner Aufgaben als Sportverein rechtfertigen lassen.

MITGLIEDERKATEGORIEN

§ 5 Der LSC umfasst folgende Mitgliederkategorien :

- | | |
|-------------|--------------|
| a) Schüler | g) Senioren |
| b) Jugend | h) Veteranen |
| c) Junioren | i) Passive |

- d) Aktive
- e) Mitspieler
- f) Gönner

- j) Freimitglieder
- k) Ehrenmitglieder

§ 6 SCHUELER

Als Schüler kann aufgenommen werden, wer nach dem kantonalen Erziehungsgesetz einem Verein beitreten darf und nach den geltenden Bestimmungen der Sportverbände noch im Schüleralter steht.

JUGEND

Als Jugendmitglied kann aufgenommen werden, wer nach den geltenden Bestimmungen der Sportvereine noch im Jugendalter steht.

JUNIOREN

Als Junior kann aufgenommen werden, wer nach den geltenden Bestimmungen der Sportverbände noch im Juniorenalter steht.

AKTIVE

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das Juniorenalter überschritten hat und sowohl an den Trainings wie an den lizenzierten Wettkämpfen bzw. Wettspielen teilnehmen will.

MITSPIELER

Als Mitspieler kann aufgenommen werden, wer das Juniorenalter überschritten hat und nur an den Trainings, nicht aber an lizenzierten Wettkämpfen, bzw. Wettspielen des LSC teilnehmen will.

GOENNER

Gönnermitglied können solche Personen werden, die durch einmalige oder wiederkehrende finanzielle Leistungen den Verein unterstützen.

SENIOREN

Seniorenmitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche nach der Sportart die sie betreiben, diesen Status besitzen.

VETERANEN

Veteranen sind diejenigen Mitglieder, welche nach der Sportart die sie betreiben, diesen Status besitzen.

PASSIVE

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer dem LSC angehört, sich aber nicht sportlich betätigen will.

FREIMITGLIED

Freimitglied wird, wer während 25 Jahren dem LSC als Mitglied angehört (Juniorenjahre zählen hälftig), oder sich durch besondere Verdienste gegenüber dem LSC ausgezeichnet hat. Das Freimitglied ist von der Beitragspflicht befreit. Freimitglieder sind von den Abteilungen dem Zentralvorstand zur Kenntnis zu bringen.

EHRENMITGLIED

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den LSC verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied genießt die Rechte eines Aktivmitgliedes und ist von jeder Beitragspflicht befreit.

ALTE GARDE

Die Frei- und Ehrenmitglieder bilden die Alte Garde.

AUFNAHME

§ 7 Wer als Mitglied in den LSC einzutreten wünscht, hat ein Eintrittsformular einzureichen.

Die Aufnahmeformulare aller Minderjährigen (auch Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) müssen vom Inhaber der elterlichen Gewalt mitunterzeichnet werden.

Der Zentralvorstand nimmt vom Eintritt jeweils an der nächsten Sitzung Kenntnis.

Von jeder Beitrittserklärung ist automatisch eine Kopie an den Führer der zentralen Mitgliederkartei weiterzuleiten.

AUSTRITT

§ 8.1 Wer aus dem LSC auszutreten wünscht, hat ein schriftliches Austrittsgesuch einzureichen. Der Gesamtvorstand hat sich nur dann mit einem einzelnen Mitglied zu befassen, wenn dessen Ausschluss zur Diskussion steht. Der Zentralvorstand nimmt den Austritt jeweils an der nächsten Sitzung zur Kenntnis. Er hat dabei insbesondere zu prüfen, ob die finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers gegenüber seiner Abteilung restlos erfüllt sind. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

§ 8.2 Austritte von Mitgliedern (gilt auch für Junioren) sind nur auf Ende einer Saison möglich und müssen schriftlich bis zu dem von den jeweiligen Dachorganisationen festgelegten Datum (Fussball 31.12., Hockey 31.10., Boccia 31.12., Leichtathletik 15.11.) an den Abteilungsvorstand eingereicht werden. Austritte nach diesem Datum sind nur auf Ende der nachfolgenden Saison möglich.

STREICHUNG

§ 9 Wer seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht in nötiger Weise erfüllt, kann auf Beschluss des Zentralvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

AUSSCHLUSS

Wer dem Sinn und Geist des LSC zuwiderhandelt, kann vom Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Die Namen gestrichener Mitglieder werden jeweils im Cluborgan publiziert. Das gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied kann an die Generalversammlung rekurrieren.

RECHTE DER MITGLIEDER

§ 10 Die Mitglieder des LSC sind berechtigt, sich im Rahmen der Vereinsorganisation, sowie der zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Mittel zu betätigen.

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 11 Die Mitglieder des LSC haben folgende Pflichten :

- a) Sie haben nach Massgabe der Beschlüsse der Abteilungsversammlung den ordentlichen Jahresbeitrag und allfällige ausserordentliche Beiträge an die Vereinskasse zu bezahlen.
- b) Sie haben sich gemäss den Statuten, den übrigen geltenden Vereinsbestimmungen und stets im Sinne und Geist der traditionellen Grundsätze des LSC zu betätigen.

KOLLEKTIVAUFNAHME

§ 12 Auf begründetes Gesuch hin kann der Zentralvorstand eine Mehrzahl von Sporttreibenden als geschlossene Gruppe in den LSC aufnehmen. Diese Gruppe ist der entsprechenden Abteilung zu unterstellen. Ihre Rechte und Pflichten, insbesondere die Beitragspflicht, werden von den Abteilungen in Würdigung der besonderen Verhältnisse von Fall zu Fall geregelt.

ORGANE

§ 13 Die Organe des LSC sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Zentralvorstand
- d) die Abteilungen
- e) die Rechnungsprüfungskommission

GENERALVERSAMMLUNG

§ 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des LSC.

§ 15 Die Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher durch den Zentralvorstand (Zirkular oder Cluborgan).

Anträge sind bis zu dem in der Einladung genannten Termin einzureichen.

Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht abgestimmt werden.

KOMPETENZEN DER GENERALVERSAMMLUNG

§ 16 Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte :

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht des Vereinspräsidenten und der Abteilungspräsidenten
- c) Jahresrechnung der Zentralkasse
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die nicht durch die Abteilungsvorstände geregelt werden.
- e) Budget der Zentralkasse
- f) Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes,

- sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- g) Kenntnisnahme der personellen Zusammensetzung der Abteilungsvorstände.
 - h) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - i) Ausserordentliche Aufwendungen ausserhalb des Budgets der Zentralkasse, sofern sie eine Mehrbelastung von mindestens 10% des Budget-Aufwandes zur Folge haben.
 - j) Anträge des Zentralvorstandes und der Mitglieder
 - k) Statutenrevisionen

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- § 17 Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen Schüler-, Jugend-, Junioren- und Passivmitgliedern. Uebertritt von Junior zu Aktivmitglied richtet sich nach den Verbandsstatuten der einzelnen Abteilungen.
- Die Vornahme der Wahlen und Abstimmungen erfolgt offen. Ausnahmen bedürfen eines besonderen Beschlusses.
- Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst.
- Der Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
- Bei den Wahlen gilt das absolute Mehr. Wird es nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- § 18 Eine ausserordentliche Generalversammlung oder eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sofern es der Zentralvorstand für nötig erachtet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- Bezüglich der Einberufung, der Bekanntgabe und der Wahlen und Abstimmungen finden die für die Generalversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

ZENTRALVORSTAND

- § 19¹ Der Zentralvorstand (ZV) setzt sich aus mindestens zwei Vertretern jeder Abteilung sowie mindestens einem Vertreter der alten Garde wie folgt zusammen:
- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| a) der Vereinspräsident | e) die Abteilungspräsidenten |
| b) der Vizepräsident | f) der Obmann der Alten Garde |
| c) der Vereinssekretär | g) Beisitzer |
| d) der Vereinskassier | |

Der Präsident sowie der Kassier werden persönlich gewählt, die anderen Mitglieder des ZV werden in globo bestätigt. Der ZV konstituiert sich selbst.

AMTSDAUER

- § 20 Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

¹ Gemäss Beschluss GV 2008 vom 14.06.2008

ALLGEMEINE KOMPETENZEN

§ 21 Der Zentralvorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er erlässt namentlich die im Hinblick auf die Tätigkeit des LSC notwendigen Reglemente und Bestimmungen. Der Zentralvorstand übt seine Kompetenzen entweder als Gesamtorgan oder durch die einzelnen Zentralvorstandsmitglieder aus.

KOMPETENZEN DES VEREINSPRÄSIDENTEN - ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

§ 22 Der Vereinspräsident erledigt im Namen des Zentralvorstandes alle Geschäfte, soweit sie letzterer nicht als Gesamtorgan behandelt und soweit sie nicht in den Kompetenzbereich der übrigen Zentralvorstandsmitglieder und der Abteilungen fallen. Der Kompetenzbereich wird durch den Zentralvorstand bestimmt. Der Vereinspräsident vertritt den Zentralvorstand nach aussen. Er oder in dessen Vertretung der Vizepräsident ist zusammen mit dem Vereinssekretär oder Vereinskassier zeichnungsberechtigt.

FINANZEN

§22 bis

Der Finanzhaushalt des LSC wird durch die Zentralkasse und die Abteilungen bestritten.

Zulasten der Zentralkasse, bzw. der Abteilungskassen gehen die finanziellen Verpflichtungen, die ihrer Natur nach vom LSC als Gesamtverein, bzw. von den Abteilungen zu erfüllen sind.

Ein vom Zentralvorstand zu erlassendes Finanzreglement regelt im einzelnen, welcher Finanzaufwand zulasten der Zentralkasse, bzw. der Abteilungskassen geht und über welche Einnahmen die Zentralkasse, bzw. die Abteilungskassen verfügen können.

Ein allfälliges Defizit der Zentralkasse ist von den Abteilungen zu decken, wobei das Finanzreglement den Verteilungsmodus bestimmt.

ABTEILUNGEN

§ 23 Der LSC setzt sich aus folgenden Abteilungen zusammen :

- a) LSC Laufteam
- b) LSC Fussball
- c) LSC Landhockey
- e) LSC Boccia

§23.1 Diejenigen Mitglieder, die sich mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit innerhalb ihres Berufsverbandes sportlich organisiert haben, können unter der betreffenden Bezeichnung eine eigene Abteilung bilden.

ABTEILUNGSAUFGABE UND KOMPETENZEN

§ 24 Die Abteilungen haben die Aufgabe, in ihrem Bereich für die Verwirklichung des in § 3 umschriebenen Vereinszwecks zu sorgen. Ihre Kompetenzen bestehen im Rahmen dieser Aufgabe. Für die Abteilungen gelten ausserdem verbindlich die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Verbände, denen sie angehören.

VERTRETUNG IM ZENTRALVORSTAND

§ 25 Jede Abteilung ist durch ihren Präsidenten im Zentralvorstand vertreten.

BESTELLUNG DER ABTEILUNGSLEITUNG

§ 26 Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsvorstände werden von der Generalversammlung bestätigt. Die personelle Zusammensetzung der Vorstände ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

§ 27 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren und seinem Stellvertreter. Jedes zweite Amtsjahr scheidet der amtsälteste Revisor turnusgemäss aus, und der bisherige Stellvertreter wird Revisor. Der nach der Ausscheidung freiwerdende Revisor ist als Stellvertreter wieder wählbar. An den Revisionen nimmt auch der Stellvertreter teil.

STATUTENREVISION

§ 28 Der Antrag auf Statutenrevision kann vom Zentralvorstand, von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von der Generalversammlung gestellt werden. Die Statutenrevision ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

AUFLOESUNG

§ 29 Die Auflösung des LSC kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder dies verlangen. Das derzeitige Vermögen fällt einem Verein mit ähnlichen Zwecken (nach Beschluss der Generalversammlung) zu.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 22.11.63 angenommen worden, mit Änderungen vom 29.11.67, 31.01.69, 21.06.74, 3.05.85, 4.05.87, 4.05.90, 3.06.96, 17.05.99 und 14.06.08 und treten sofort in Kraft.

Luzern, den 15. Aug. 2008/FK

LUZERNER SPORTCLUB

Der Vereinspräsident

Der Vereinssekretär

Frank U. Kaulitz

Gaudenz Waldvogel